

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössische Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung (WBF)

Per E-Mail an: [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Liestal, 25. März 2025  
BUD

**Verordnung über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie und  
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes,  
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Guy Parmelin

Mit dem Schreiben vom 13. Dezember 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Verordnung über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie und zur Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Wir haben unsere Stellungnahme wunschgemäss ins beigelegte Formular eingetragen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang möchten wir als möglicher Standortkanton eines Reservekraftwerks darauf hinweisen, dass Lockerungen von Umweltbestimmungen, insbesondere der Luftreinhaltevorgaben, nicht wünschenswert sind. Die heute bereits technisch und betrieblich möglichen Minderungsmaßnahmen sind bei einem allfälligen Projekt im Kanton Basel-Landschaft deshalb möglichst vollumfänglich zu berücksichtigen, dies auch im Hinblick auf eine allfällige Akzeptanz in der Bevölkerung.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

Beilage  
– Antwortformular

**Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie und Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

**Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur la gestion centralisée de l'offre d'énergie électrique et ordonnance modifiant une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays ; ouverture de la procédure de consultation**

**Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulla gestione centralizzata dell'offerta di energia elettrica e ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese; apertura della procedura di consultazione**

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft, Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Umweltschutz und Energie
Adresse / Indirizzo	Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25. März 2025

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Roland Wagner, [roland.wagner@bl.ch](mailto:roland.wagner@bl.ch)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

### Allgemeine Bemerkungen

Mit den beiden Verordnungen soll die bedarfsgerechte Verteilung von elektrischer Energie während einer schweren Mangellage geregelt werden und ermöglicht hauptsächlich die zentrale Bewirtschaftung der noch zur Verfügung stehenden Erzeugungs- und Speicherkapazitäten elektrischer Energie durch Swissgrid (inkl. Reservekraftwerke gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 der Winterreserveverordnung [WResV; SR 734.722]).

*Diese Situation trete ein, «wenn Angebot und Nachfrage von Elektrizität aufgrund eingeschränkter Erzeugungs-, Übertragungs- und/oder Importkapazitäten während mehrerer Tage, Wochen oder Monaten nicht im Einklang stehen und die Wirtschaft diese Mangellage nicht mit eigenen Mitteln bewältigen kann. Für die Bewältigung einer schweren Strommangellage stehen dem Bundesrat verschiedene wirtschaftliche Interventionsmassnahmen (Bewirtschaftungsmassnahmen) gestützt auf das LVG zur Verfügung. Um auf Nachfrage und Angebot einwirken zu können, stehen dem Bundesrat verbrauchs- und angebotslenkende Bewirtschaftungsmassnahmen zur Verfügung. Diese können alleinstehend oder in Kombination mit anderen Bewirtschaftungsmassnahmen eingesetzt werden» [Verordnungen über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie und über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes, Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Bern, 13.12.2024.].*

#### Antrag:

Massnahmen zur Angebots- und Verbrauchlenkung sind zeitlich aufeinander abzustimmen. In der Verordnung ist eindeutig festzulegen, unter welchen Umständen angebotslenkende Massnahmen ergriffen werden.

#### Begründung:

Bei einer Verschärfung der Situation auf dem Strommarkt sind verbrauchslenkende Massnahmen vorgesehen. Diese reichen von Sparappellen über Kontingentierungen bis hin zu Netzabschaltungen. Letztere haben unabsehbare Auswirkungen auf alle Bereiche der Gesellschaft, weshalb sie unter allen Umständen zu verhindern sind. Die vorliegende Verordnung lässt offen, wie verbrauchs- und angebotslenkende Massnahmen zeitlich aufeinander abgestimmt sind.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 18	<p>Art. 18 (Betriebsbewilligung) ist mit folgenden neuen Absätzen zu ergänzen:</p> <p><sup>5</sup> <i>Das UVEK hört die betroffenen kantonalen Luftreinhaltebehörden an und berücksichtigt die kantonalen Umweltschutzmassnahmen.</i></p> <p><sup>6</sup> <i>Die Bewilligung wird der jeweiligen kantonalen Luftreinhaltebehörde innert 10 Tagen mitgeteilt.</i></p>	<p>Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung ist das UVEK zuständig (Art. 18 Abs. 1). Der Vollzug wird jedoch nicht geregelt, bzw. den Kantonen überlassen. Dieses Vorgehen ist weder praxistauglich noch vereinbar mit einer kohärenten Kompetenzordnung nach Art. 41 USG («Vollzugskompetenzen des Bundes»). Demgemäss sind die Kantone anzuhören; überdies sind deren Umweltschutzmassnahmen (u. a. Massnahmenpläne zur Luftreinhaltung) zu berücksichtigen.</p>
Art. 20	<p>Für Art. 20 (Emissionsbegrenzungen) ist folgende Neuformulierung vorzusehen:</p> <p><sup>1</sup> <i>Unter der Voraussetzung, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind, dürfen die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen für Stickoxide und Kohlenmonoxid bei bestehenden Reservekraftwerken im Sinne der WResV bis längstens 31.12.2026 gemildert werden.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Für Neuanlagen können keine Erleichterungen gewährt werden.</i></p>	<p>Gemäss dem erläuternden Bericht handelt es sich bei den bestehenden Anlagen um die Standorte Birr, Monthey und Cornaux. Diese dürfen gestützt auf die WResV bis längstens 31.12.2026 nicht-LRV-konform betrieben werden. Spätestens ab 1.1.2027 müssen diese Anlagen LRV-konform sein. Es bleibt somit genügend Zeit, diese Anlagen zu ertüchtigen.</p> <p>Die Nichtanwendbarkeit der vorsorglichen Emissionsbegrenzungen bei Neuanlagen gemäss Anh. 2 Ziff. 834 und 836 Abs. 1 der LRV (Art. 21 Bst. b) steht im Widerspruch mit der Bestimmung in Art. 20, wonach die Emissionen von Stickoxiden und Kohlenmonoxid so weit zu begrenzen sind, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.</p> <p>Anh. 2 Ziff. 834 und 836 Abs.1 LRV entspricht dem Vorsorgeprinzip und erfüllt «...technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar...». Erleichterungen sind nach Art.17 USG möglich, wenn eine Sanierung im Einzelfall unverhältnismässig ist. Gemäss Art. 17 Abs. 1 USG dürfen die Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen bei Erleichterungen im Einzelfall jedoch nicht überschritten werden. Dies bedeutet, dass die Verhältnismässigkeit im Einzelfall und nicht am Umstand einer generellen Mangellage allge-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		mein zu beurteilen ist. Erleichterungen bei bestehenden Anlagen werden in der Praxis im Einzelfall befristet und nicht wiederkehrend gewährt.
Art. 21	Bei Art. 21 (Nicht anwendbare Bestimmungen anderer Erlasse) ist Buchstabe b zu streichen.	Das Erfordernis, Teile des Luftreinhalterechts auf unbestimmte Zeit als nicht anwendbar zu erklären (ohne Angabe einer Gültigkeitsdauer), wird nicht nachvollziehbar und plausibel dargelegt. Es widerspricht zudem den Vorsorge- und Schutzbestimmungen des USG.